Anlage zu BV-132/2021

Stadt Lage

Potenzialflächenanalyse Windenergie

Gesamträumliches Planungskonzept

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Lage

Potenzialflächenanalyse Windenergie

Gesamträumliches Planungskonzept

Auftraggeber:
Stadt Lage
Lange Straße 72
32791 Lage

Verfasser:
Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:
Dipl. Ing. Michael Kasper
M.Sc. Fabian Kollmeier

Grafik:
M.Sc. Fabian Kollmeier

Herford, den 07.07.2021

Projektnummer KBL: 5051

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Aufgabenstellung 1

2 Rechtliche Rahmenbedingungen und Methodik 1
2.1 Rechtlicher Hintergrund 1
2.2 Ausführung des Baugesetzbuches in NRW 2
2.3 Gestufte Vorgehensweise 3

3 Potenzialflächenermittlung 6
3.1 Ausschluss nicht privilegierter Bereiche (Stufe 0) 6
3.2 Ausschluss harter Tabuzonen (Stufe I) 9
3.2.1 Ermittlung möglicher Potenzialflächen 12
3.3 Weiche Tabukriterien und Einzelfallprüfung 13
3.4 Detailbetrachtung der möglichen Potenzialflächen 15
3.4.1 Potenzialfläche B1 18
3.4.2 Potenzialfläche B2 20
3.4.3 Potenzialfläche B3 21
3.4.4 Potenzialfläche B4 23
3.4.5 Potenzialfläche B5 25
3.4.6 Potenzialfläche B6 27
3.4.7 Fazit der Detailbetrachtung 30

4 Zusammenfassung 30

5 Quellenverzeichnis 32

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1 Schematische Darstellung der Potenzialflächenermittlung 5
Abb. 2 Beispiel eines einzelnen Wohnhauses im Außenbereich, mit räumlicher Nähe zu Wohnhäusern des Innenbereichs. 7
Abb. 3 Ausschluss nicht privilegierter Bereiche nach Vorgaben des verabschiedeten Gesetzesentwurfs zur Ausführung des BauGB in NRW (LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 2021) 8
Abb. 4 Harte Tabuzonen und verbleibende Flächen als mögliche Potenzialflächen 12
Abb. 5 Typischer Ablauf der Flächennutzungsplanänderung nach Stufe II und Stufe III 14
Abb. 6 Detailansicht der Potenzialfläche B1 19
Abb. 7 Detailansicht der Potenzialfläche B2 21
Abb. 8 Detailansicht der Potenzialfläche B3 23
Abb. 9 Detailansicht der Potenzialfläche B4 25
Abb. 10 Detailansicht der Potenzialfläche B5 27
Abb. 11 Detailansicht der Potenzialfläche B6 29

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1 Flächenanteile des privilegierten Außenbereichs nach Abzug der 1.000-m-Mindestabstand 9
Tab. 2 Pufferzonen für verschiedene Gebietstypen und Infrastruktur im Stadtgebiet als hartes Tabukriterium 10
Tab. 3 Flächenanteile der verbleibenden Potenzialflächen 13

ANLAGEVERZEICHNIS

Anlage 1 Kriterienkatalog
Anlage 2 Einzelbetrachtung der Schutzgebiete

1 Anlass und Aufgabenstellung

Bereits im Jahr 2014 hat die Stadt Lage eine Windpotenzialstudie erarbeiten lassen. Mit der Studie sollte geprüft werden, ob und in welchem Umfang räumliche Potenziale für den Ausbau der Windenergie im Stadtgebiet vorhanden sind. Im Flächennutzungsplan der Stadt Lage ist eine Konzentrationszone für Windenergie dargestellt. Da diese Bereits belegt ist und aufgrund der ansonsten vergleichsweise geringen räumlichen Potenziale hat sich der Rat der Stadt Lage bisher dafür entschieden, kein Verfahren zur weiteren Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan (FNP) anzustoßen. Eine aktualisierte räumliche Steuerung der Windenergie über den Flächennutzungsplan wurde als nicht zielführend erachtet.

Zwischenzeitlich liegt beim Kreis Lippe ein konkreter Antrag für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen vor. Eine Ablehnung der Stadt mit Verweis auf die bestehende Flächennutzungsplanung hat lediglich aufschiebende Wirkung, da der Flächennutzungsplan nicht den heutigen Anforderungen entspricht und einer rechtlichen Überprüfung nicht Stand halten würde. Insofern muss die Stadt entscheiden, wie sie mit den aktuell ausgewiesenen Konzentrationszonen weiter umgehen will.

Vor dem Hintergrund der laufenden Rechtsprechung und der sich ständig verändernden Rahmenbedingungen hat sich die Stadt daher entschieden, den Sachverhalt erneut überprüfen zu lassen. Maßgebend erscheinen die veränderte Zuordnung von harten und weichen Tabukriterien und die damit der Kommune verbleibenden Abwägungsspielräume. Auf der Grundlage einer aktualisierten Potenzialstudie will die Stadt erneut entscheiden, ob sie in eine Konzentrationszonenplanung einsteigen will.

Bei der Potenzialanalyse soll zudem der am 01.07.21 verabschiedete Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 2021) Berücksichtigung finden. Nach diesem Gesetzesentwurf wird der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb gewisser Abstände zu Wohngebäuden die Privilegierung nach §35 Absatz 1 Nummer 5 entzogen.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtlicher Hintergrund

Windenergieanlagen sind im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB grundsätzlich privilegiert, sofern die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können daher (wie z. B. landwirtschaftliche Betriebe) zunächst überall im Außenbereich errichtet werden. Um den Planungsträgern die Möglichkeit zu geben, die Errichtung von Windenergieanlagen räumlich zu steuern und zu beschränken, hat der Gesetzgeber mit dem so genannten „Planvorbehalt“ in § 35 Abs. 3 S.

3 BauGB bestimmt, dass Städte und Gemeinden im Flächennutzungsplan Windkonzentrationszonen darstellen können. Gelangt der Flächennutzungsplan zur Rechtskraft, schließt er die Windenergienutzung außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen aus. Damit greift die Kommune in erheblichem Maße in die durch Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte der Grundeigentümer ein. Aus diesem Grunde stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Konzentrationszonenplanung.

Als Grundlage für die Ausweisung von Konzentrationszonen bedarf es eines gesamträumlichen Planungskonzeptes. Dabei ist das gesamte Stadtgebiet nach einheitlichen Kriterien zu überprüfen. Im Ergebnis der Konzentrationszonenplanung muss der Windenergie in „substanzieller Weise Raum geschaffen werden".

2.2 Ausführung des Baugesetzbuches in NRW

Gemäß § 249 Baugesetzbuch (BauGB) können die Länder durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten (sog. Länderöffnungsklausel). Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf höchstens 1 000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen, im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen.

Zur Umsetzung der Länderöffnungsklausel in Landesrecht hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG Nordrhein-Westfalen) einen Gesetzentwurf mit dem Titel „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ vorgelegt (MHKBG NORDRHEIN-WESTFALEN 2020), welcher vom Landtag NRW noch einmal überarbeitet und dann am 01.07.21 ohne weitere Änderungen verabschiedet wurde (LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 2021). Die Gesetzesänderung hat teils weitreichende Folgen für den Ausbau der Windenergie in NRW und die Konzentrationszonenplanung der Kommunen. Die wichtigsten Erkenntnisse aus der Gesetzesänderung sind im Folgenden dargestellt und liefern die Grundlage für die Entwicklung der Flächenkulisse im Rahmen dieses Berichtes.

Die Privilegierung von Vorhaben, die der Erforschung und Nutzung von Windenergie im Außenbereich dienen, ist im § 35 Absatz 1 Nummer 5 festgelegt. Diese Privilegierung wird von der Gesetzesänderung weiter eingeschränkt.

1. Der § 35 Absatz 1 Nummer 5 findet nur noch Anwendung, wenn Vorhaben einen 1.000-m-Mindestabstand von der Mitte des geplanten Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude einhalten. Dabei sind Wohngebäude zu

berücksichtigen, die zulässigerweise errichtet wurden oder errichtet werden können. Dies gilt jedoch nicht für alle Wohngebäude, sondern nur wenn zusätzlich eine der folgenden Definitionen zutrifft:

1.1. Die Wohngebäude befinden sich in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind.

1.2. Die Wohngebäude liegen zulässigerweise im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB.

Durch den Entfall der Privilegierung unterhalb des Mindestabstandes, sind Vorhaben in diesem Bereich nicht mehr nach §35 Abs. 1 BauGB zu genehmigen, sondern nach §35 Abs. 2 BauGB. Für den so definierten 1.000-m-Mindestabstand schließt sich insofern auch eine Steuerung durch eine Konzentrationszonenplanung im FNP aus.

2.3 Gestufte Vorgehensweise

Unter Berücksichtigung der zuvor skizzierten rechtlichen Rahmenbedingungen und der aktuellen Rechtsprechung (BVerwG, 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11; OVG Berlin-Brandenburg, 24.02.2011, Az. OVG 2 A 2.09; OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE; OVG NRW, Urteil vom 20. Januar 2020 – 2 D 100 / 17.NE) soll sich die auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelte Ausarbeitung eines Planungskonzepts abschnittsweise vollziehen. Dazu wird das Vorgehen in 4 Prozessstufen aufgeteilt, wobei am Ende die Potentialflächen zum Bau von Windenergieanlagen verbleiben.

Mit Bezug auf den verabschiedeten Gesetzesentwurf der Landesregierung ist in einem vorgezogenen Schritt (Stufe 0) zunächst der Planungsraum zu ermitteln, für den eine Privilegierung der Windenergie besteht. Dabei ist neben bestehenden Bebauungsplänen, Satzungen und den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen auch ein 1.000-m-Abstand zu Wohngebäuden innerhalb der zuvor genannten Gebiete zu berücksichtigen. Nur für den nach Abzug der genannten Kriterien verbleibenden Raum besteht eine Steuerungsmöglichkeit durch die Kommune.

In einem zweiten Schritt (Stufe 1) sind anhand sogenannter „harter Tabukriterien" die Flächen auszuschließen, auf denen eine Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauerhaft nicht möglich oder zulässig ist.

Die harten Tabuzonen werden nach den im Kriterienkatalog (Anlage 1) dargestellten Kriterien und Rechtsgrundlagen ermittelt. Unterschieden wird in Flächen, die sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung für die Errichtung von Windenergieanlagen ausschließen und in Mindestabstände, die sich z. B. aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ergeben.

Gemäß den Urteilen des OVG Lüneburg (Urteil vom 13. Juli 2017 – 12KN 206/15 -) und des OVG NRW (Urteil vom 05. Juli 2017 – 7D 105/14.NE -) gehören regelmäßig Flächen zu den harten Tabuzonen, die so nahe an schutzwürdigen baulichen Nutzungen liegen, dass die Werte der TA-Lärm zum Nachteil der Nachbarschaft gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch den Betrieb der Windenergieanlagen überschritten würden.

Auch Schutzgebiete, deren Schutzziele und Verbote entgegen einer Errichtung von Windenergieanlagen stehen, können als harte Tabuzonen ausgeschlossen werden.

In einem dritten Schritt kann die Stadt weitere „weiche“ Tabukriterien bestimmen, die sie einheitlich auf ihr gesamtes Stadtgebiet anwenden will. Sie kann sich hier von eigenen städtebaulichen Erwägungsgründen leiten lassen, zu denen auch vorsorgende Schutzabstände zu Siedlungsbereichen oder geschützten Landschaftsteilen gehören können. Dabei muss berücksichtigt werden, dass der Windenergie trotz Ausweisung weicher Tabukriterien noch in substantieller Weise Raum gegeben wird.

Bezüglich der nach Abzug dieser „harten und weichen Tabuzonen" verbleibenden Potenzialflächen hat im vierten Bearbeitungsschritt eine Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden öffentlichen und privaten Belangen zu erfolgen.

Wird eine Unterscheidung zwischen harten und weichen Kriterien nicht konsequent berücksichtigt, ist eine angemessene Abwägung im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht mehr möglich, sodass in Frage gestellt werden kann, ob die Kommune der Windenergienutzung im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzepts für den Außenbereich des Stadtgebiets substanziell Raum gegeben hat.

Die gestufte Vorgehensweise ist im Folgenden schematisch dargestellt. In dieser Potenzialstudie werden vorerst nur die Stufe 0 und Stufe 1 berücksichtigt. Weitere Schritte können erfolgen, wenn sich die Stadt zur Steuerung der Windenergie über den Flächennutzungsplan entscheidet.

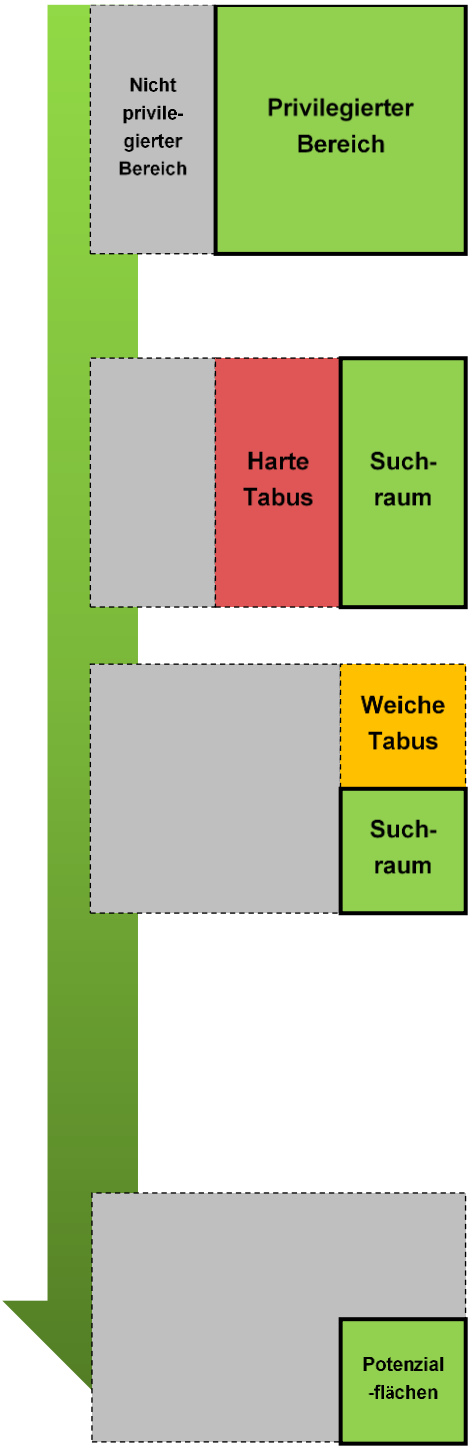

Stufe 0 - Ermittlung des für WEA privilegierten Außenbereichs

Im ersten Schritt muss der durch den FNP für Windenergieanlagen steuerbare Außenbereich bestimmt werden. Nach aktueller Gesetzesänderung zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW entfällt die Privilegierung für WEA im Umkreis von 1.000 m von Wohngebäuden auf Flächen mit Bebauungsplan, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und auf Flächen mit Außenbereichssatzung.

Stufe I - Ermittlung von harten Tabuzonen

Bereiche sind zu ermitteln, die als „harte-Tabuzonen" bezeichnet werden. Dies sind Flächen, die aufgrund Ihrer tatsächlichen Nutzung oder aus rechtlichen Gründen für den Bau von Windenergieanlagen ausgeschlossen sind. Dazu gehören vor allem bebaute Flächen und Abstände (Puffer), die auf immissionsschutzrechtlichen Grundlagen ermittelt werden.

Stufe II - Ermittlung von weichen Tabuzonen

Weiche Tabuzonen sind Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich wäre, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Kommune aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Es handelt sich demnach um Restriktionsbereiche, in denen ein gegenläufiger Belang von Gewicht besteht, der mit dem Anliegen, der Windenergiegewinnung in substanzieller Weise Raum zu schaffen, abzuwägen ist. Hierzu können verschiedene Szenarien entwickelt werden. Als Richtwert dabei gilt, dass nach Abzug der harten Tabukriterien mindestens 10 % des verbleibenden Gemeindegebietes für Windenergienutzung zur Verfügung stehen müssen (OVG NRW, Urteil vom 20. Januar 2020 – 2 D 100 / 17.NE).

Stufe III - Einzelfallprüfung / Kriterien zur Prüfung im weiteren Planverfahren

Die Prüfung der für Stufe III relevanten Kriterien kann nur im Einzelfall im Rahmen der Behördenbeteiligung zur FNP-Änderung erfolgen. Die Kommune prüft abschließend, ob die verbleibenden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie über eine ausreichende Flächengröße verfügen, um der Windenergie im Gemeindegebiet „substanziell Raum" zu geben. Kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass der Windenergie nicht ausreichend Raum eingeräumt wird, muss sie erneut in die Abwägung eintreten und ihre weichen Tabukriterien so verändern, dass „ausreichend" Flächen für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet verbleiben.

Abb. 1 Schematische Darstellung der Potenzialflächenermittlung

3 Potenzialflächenermittlung

Im Folgenden sollen die Vorgehensweise zur Flächenermittlung genauer beschrieben und Ergebnisse dargestellt werden. Planerische Grundlage für die Flächenermittlung sind der aktuell rechtsgültige Flächennutzungsplan und Bebauungspläne der Stadt Lage. Dementsprechend ist der Detailierungsgrad der Potenzialstudie der Maßstab 1:10.000. Bei Berücksichtigung regionalplanerischer Vorgaben (z. B. ASB, BSN) wird auf den Bezugsmaßstab des Regionalplanes (1:50.000) zurückgegriffen. Hier sind maßstabsbedingte Unschärfen zu berücksichtigen.

3.1 Ausschluss nicht privilegierter Bereiche (Stufe 0)

Zuerst wurden Gebiete mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 BauGB) und die Geltungsbereiche mit Außenbereichssatzung (§35), in denen Wohngebäude nicht nur als Ausnahme zulässig sind, identifiziert. Die Satzungsbereiche und Bebauungspläne sind über das Onlineportal der Stadt Lage (STADT LAGE 2021) öffentlich zugänglich. In direkter Absprache mit der Stadt Lage wurden die Gebiete den entsprechenden Satzungsbereichen zugeordnet. Informationen zur Zulässigkeit der Wohnbebauung auf den Flächen stellte die Stadt Lage ebenfalls in Absprache bereit.

Die Wohngebäude, die für die Flächenstudie betrachtet wurden, entstammen dem NRW - ALKIS Datensatz für das Stadtgebiet Lage. Wohngebäude, die auf Flächen gebaut wurden, die der Definition des verabschiedeten Gesetzesentwurfs zur Länderöffnungsklausel entsprechen, wurden ausgewählt und als Wohngebäude mit Anspruch auf die 1.000-m-Mindestabstand betrachtet. Die Gesetzesänderung zielt nicht nur auf bereits errichtete Gebäude ab, sondern auch auf Gebäude, die in der Zukunft zulässigerweise errichtet werden können. Um diesen Fall zu berücksichtigen, sind die Baufenster aus planreifen Bebauungsplänen hinzuzuziehen. Auf diese können ebenfalls die 1.000-m-Mindestabstand angewendet werden. Dieser Schritt wurde im Rahmen dieser Vorabschätzung der Potentialflächen bisher noch nicht berücksichtigt, da keine größeren Änderungen an der Flächenkulisse zu erwarten sind. Wenn überhaupt, dann würden sich die für die Windenergie zur Verfügung stehenden Flächen durch die Betrachtung dieser weiter eingrenzen.

Gewerbliche Bauflächen gehören zwar zum Innenbereich und schließen sich daher für die Ausweisung von Konzentrationszonen aus. Wohngebäude innerhalb dieser Flächen haben aber keinen Anspruch auf die 1.000-m-Mindestabstand, weil dort Wohngebäude in der Regel nur als Ausnahme zugelassen werden. Bei Sonderbauflächen ist ggf. im Einzelfall zu erörtern, ob ein Anspruch auf einen Mindestabstand von 1.000 m besteht.

Ein Wohngebäude des unbeplanten Außenbereichs hat keinen Anspruch auf einen 1.000-m-Abstand, auch dann nicht, wenn es in räumlicher Nähe zu einem Satzungsgebiet oder Gebiet mit Bebauungsplan liegt. In dem gezeigten Beispiel (siehe Abb. 1) wären die 1.000-m-Mindestabstand nur auf die Gebäude innerhalb der rot gekennzeichneten Fläche anzuwenden.

Abb. 2 Beispiel eines einzelnen Wohnhauses im Außenbereich, mit räumlicher Nähe zu Wohnhäusern des Innenbereichs.

Innenbereichsflächen und Wohnhäuser im Umkreis von 1.000 m außerhalb der Grenze des Stadtgebiets von Lage werden nach dem gleichen Prinzip zugeordnet. Dazu wurden Flächennutzungspläne von den betroffenen Nachbargemeinden gesichtet und die ALKIS Gebäudedaten ausgewertet. Da nicht alle Nachbargemeinden ihre vollständigen Bebauungspläne und Satzungsbereiche digital zur Verfügung stellen konnten, wurden die Ortsteile zur Vereinfachung anhand der Flächennutzungspläne abgegrenzt. Für die so ermittelten Wohngebäude auf Wohnbauflächen wurden entsprechend dem verabschiedeten Gesetzesentwurf ein 1.000-m-Mindestabstand berücksichtigt. Alle anderen Wohngebäude der Nachbargemeinden wurden vorerst pauschal dem unbeplanten Außenbereich zugeordnet.

Der Mindestabstand bemisst sich ab der Mitte des Mastfußes einer Windenergieanlage bis zur Außengrenze von Wohnhäusern. Da die Rotoren einer Windkraftanlage die Außengrenze einer Konzentrationszone nicht überschreiten dürfen, kann davon ausgegangen werden, dass der Mindestabstand zwischen Mastfuß und Wohngebäuden bei Ausweisung einer Konzentrationszone in 950 m Entfernung gewahrt bleibt (950 m Abstand zur Konzentrationszone + 50 m Rotorradius = 1.000 m Mindestabstand zwischen Wohnhaus und Mastfuß).

Zur Darstellung möglicher Potenzialflächen wurde daher ein Radius von 950 m, ab der Außengrenze von Wohngebäuden (ALKIS) oder Baufenstern (Bebauungsplan) mit Anspruch auf den Mindestabstand, gepuffert. Das Ergebnis der Stufe 0 ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.

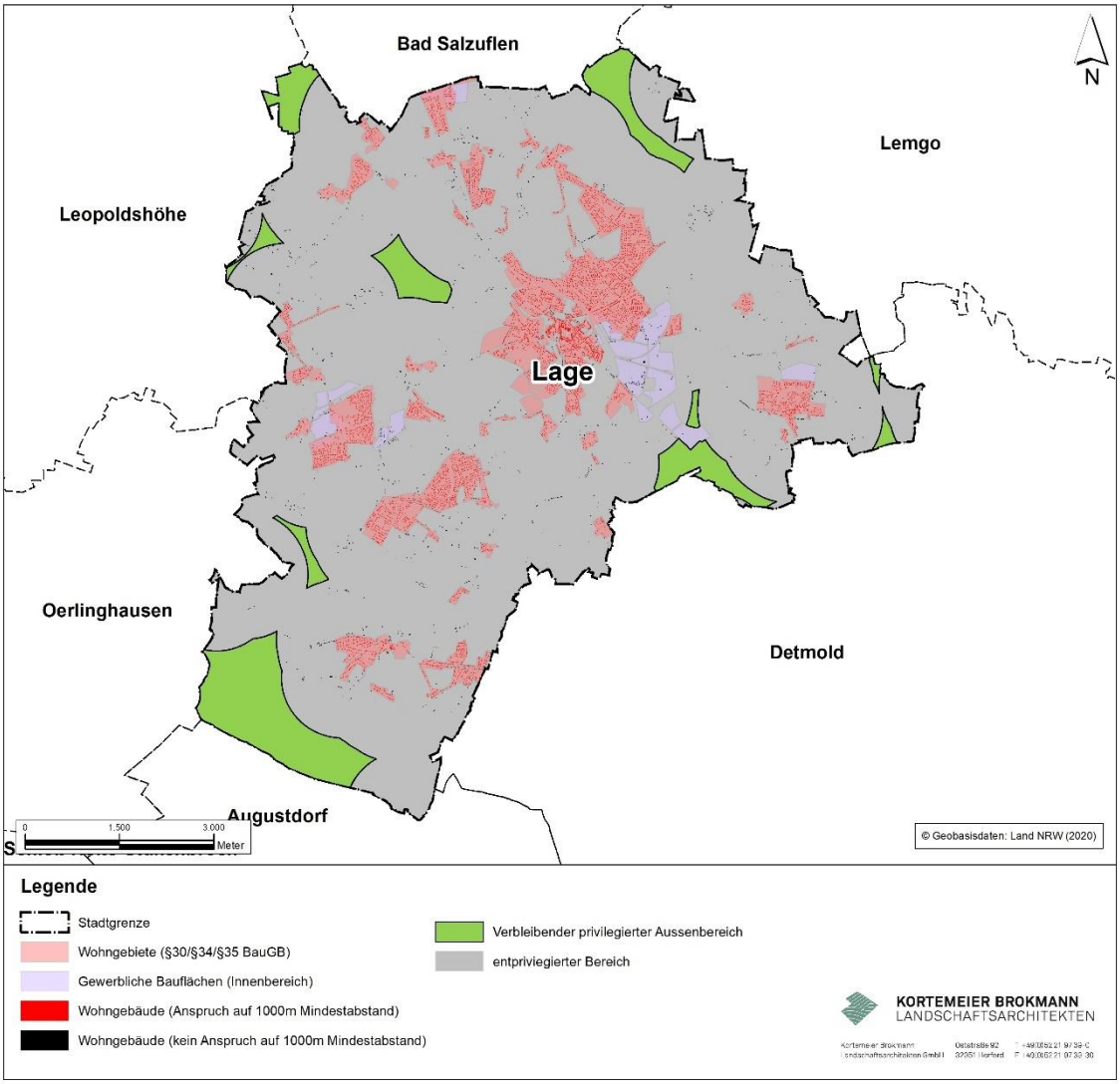

Abb. 3 Ausschluss nicht privilegierter Bereiche nach Vorgaben des verabschiedeten Gesetzesentwurfs zur Ausführung des BauGB in NRW (LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 2021).

In der folgenden Tabelle können die Flächengrößen der einzelnen Flächen entnommen werden, die als privilegierter Außenbereich verbleiben. Nach Abzug der nicht privilegierten Bereiche verbleiben insgesamt 617,53 ha bzw. 8,13 % des Stadtgebietes für die Steuerung der Windenergie über die Ausweisung von Konzentrationszonen.

Tab. 1 Flächenanteile des privilegierten Außenbereichs nach Abzug der 1.000-m-Mindestabstand

Nr.	Flächengröße (ha)	Flächenanteil (%)
Stadtgebiet	7.592	100,00%
A1	0,18	0,00%
A2	4,68	0,06%
A3	7,34	0,10%
A4	9,09	0,12%
A5	14,86	0,20%
A6	20,74	0,27%
A7	48,08	0,63%
A8	60,65	0,80%
A9	75,44	0,99%
A10	86,51	1,14%
A11	289,96	3,82%
Gesamt	**617,53**	**8,13%**

3.2 Ausschluss harter Tabuzonen (Stufe I)

Nachdem der nicht privilegierte und damit nicht steuerbare Raum ausgeschlossen wurde (siehe 3.1), werden auf die verbleibenden 8,13 % des Stadtgebietes harte Tabukriterien angewendet. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen ist auf diesen Tabuzonen aufgrund faktischer und/oder rechtlicher Ausschlussgründe nicht möglich. Der Kriterienkatalog zur Ausweisung von harten Tabuzonen ist in Anlage 1 enthalten.

Methodisch werden zuerst Bereiche ausgeschlossen, die im Regionalplan als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dargestellt sind. Auf diesen Flächen kommt eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung nicht in Betracht.

Nachdem diese Bereiche ermittelt sind, werden Infrastrukturanlagen (z. B. Bahntrassen oder Bundesstraßen) und andere Bauwerke als hartes Tabukriterium ausgeschlossen. Denn diese schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung für die Errichtung von Windenergieanlagen aus.

Anschließend werden Pufferzonen bestimmt und als hartes Tabukriterium für den Bau von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Die Mindestabstände, welche die Größe der Pufferzonen bestimmen, leiten sich bei Wohngebäuden aus dem Immissionsschutz und der in der TA-Lärm festgelegten maximalen Lärmbelastung für verschiedene Gebietstypen ab. Die Abstände wurden auf Grundlage der ermittelten Lärmbelastung durch Windenergieanlagen im nächtlichen schallreduzierten Betrieb (103,5 dB(A)) aus einer Studie von Piorr bestimmt (PIORR 2013). Die daraus ermittelten Mindestabstände für die verschiedenen Gebietstypen sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tab. 2 Pufferzonen für verschiedene Gebietstypen und Infrastruktur im Stadtgebiet als hartes Tabukriterium

Gebietstyp	Max. Lärmbelastung (TA Lärm)	Mindestabstand (Pufferzone)
Reine Wohngebiete Sondergebiete / Gemeinbedarfsflächen (Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten)	nachts 35 dB(A)	650 m
Allgemeine Wohngebiete Kleinsiedlungsgebiete	nachts 40 dB(A)	450 m
Kerngebiete Dorfgebiete Mischgebiete urbane Gebiete Wohnnutzung im Außenbereich	nachts 45 dB(A)	250 m

Wohngebäude, die innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) errichtet wurden und für die es Bebauungspläne (§ 30 BauGB) oder Außenbereichssatzungen (§35 BauGB) gibt, erhielten nach Kapitel 3.1 bereits einen Schutzabstand von 950 m zum privilegierten Außenbereich. Dieser Abstand ist größer als alle immissionsschutzrechtlichen Schutzabstände, die sich aus der TA Lärm und dem Piorr Gutachten ermitteln lassen. Daher muss ein immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand nur noch für Wohngebäude des unbeplanten Außenbereichs dargestellt werden.

Sonstige Sondergebiete, Gemeinbedarfsflächen, öffentliche Grünflächen sowie Industrie- und Gewerbegebiete haben nach der TA Lärm keinen Anspruch auf Mindestabstände zu Windenergieanlagen.

Infrastrukturbauwerke und Gewässer erhalten teilweise ebenfalls Pufferbereiche, innerhalb derer die Errichtung von WEA nicht möglich oder rechtlich untersagt ist. Neben den überbauten Flächen erhalten Bundesstraßen einen 20 m Puffer als anbaufreie Zone und Freileitungen mit mehr als 110kV einen Sicherheitsabstand von 30 m. Bei Gewässern 1. Ordnung oder von einer Größe ab 1 ha gibt es nach dem BNatSchG ebenfalls eine anbaufreie Zone von 100 m um den Uferbereich. Im Detail können die Abstände dem Kriterienkatalog (Anlage 1) entnommen werden.

Bereiche mit zu geringer durchschnittlicher Windgeschwindigkeit zum wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen gibt es im Stadtgebiet keine (LANUV NRW 2012), (GATZ 2013). Daher spielt dieses Kriterium für die Ausweisung von harten Tabuzonen hier keine Rolle.

Schutzgebiete als hartes Tabukriterium

Naturschutzrechtlich ausgewiesene Flächen stellen naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche dar, die eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen aufweisen und unter Schutz gestellt werden, um die Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionen des Natur- und Landschaftshaushaltes sicherzustellen. Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit ist es möglich, dass naturschutzrechtlich geschützte Bereiche als Standorte für WEA nicht in Betracht kommen. Laut dem „Brilon-Urteil“ (OVG Münster, Urteil vom 20. Januar 2020 – 2 D 100/17.NE) dürfen Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder FFH-Gebiete jedoch nicht pauschal als harte Tabukriterien eingestuft werden. Es ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Wenn aufgrund der Verbote, Schutzziele sowie zu schützender Arten der Schutzgebiete eine Windenergienutzung nicht in Frage kommt, werden diese als hartes Tabukriterium ausgeschlossen. Welche der Schutzgebiete im Verwaltungsbereich der Stadt Lage als hartes Tabukriterium bewertet wurden, ist Anlage 2 zu entnehmen. Die Anlage 2 berücksichtigt in Einzelfallbetrachtung die Schutzgebiete des Landschaftsplans Nr. 8 *„Lage“* und des Landschaftsplans Nr. 14 *„Teutoburger Wald“* (KREIS LIPPE 2004) (KREIS LIPPE 2006a). Zudem wurden bei Natura2000-Schutzgebieten die jeweiligen Erhaltungsziele und Maßnahmen betrachtet.

Neben den Natur- und Natura2000-Schutzgebieten zählen auch Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete der Schutzzone I zu den harten Tabukriterien und kommen daher nicht für die Ausweisung von Konzentrationszonen in Frage.

3.2.1 Ermittlung möglicher Potenzialflächen

Nach Abzug des neuen Mindestabstands zu Wohngebäuden (LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 2021) und den harten Tabuzonen verbleiben insgesamt 21 Flächen, die als Konzentrationszonen in Frage kommen. Die Mindestflächengröße für die Aufstellung von WEA ergibt sich aus der durch die Rotorblätter einer WEA überstrichenen Grundfläche. Bei einer Referenzanlage von 2-3 MW beträgt die Mindestflächengröße etwa 0,8 ha. Zudem dürfen die Rotorblätter nicht über die Konzentrationszone hinausragen. Daher liegt die Mindestbreite der Konzentrationszonen bei 100 m. Nach Ausschluss von zu kleinen Flächen verbleiben nach den hier beschriebenen Kriterien 6 mögliche Konzentrationszonen. Diese sind in der folgenden Abbildung dargestellt.

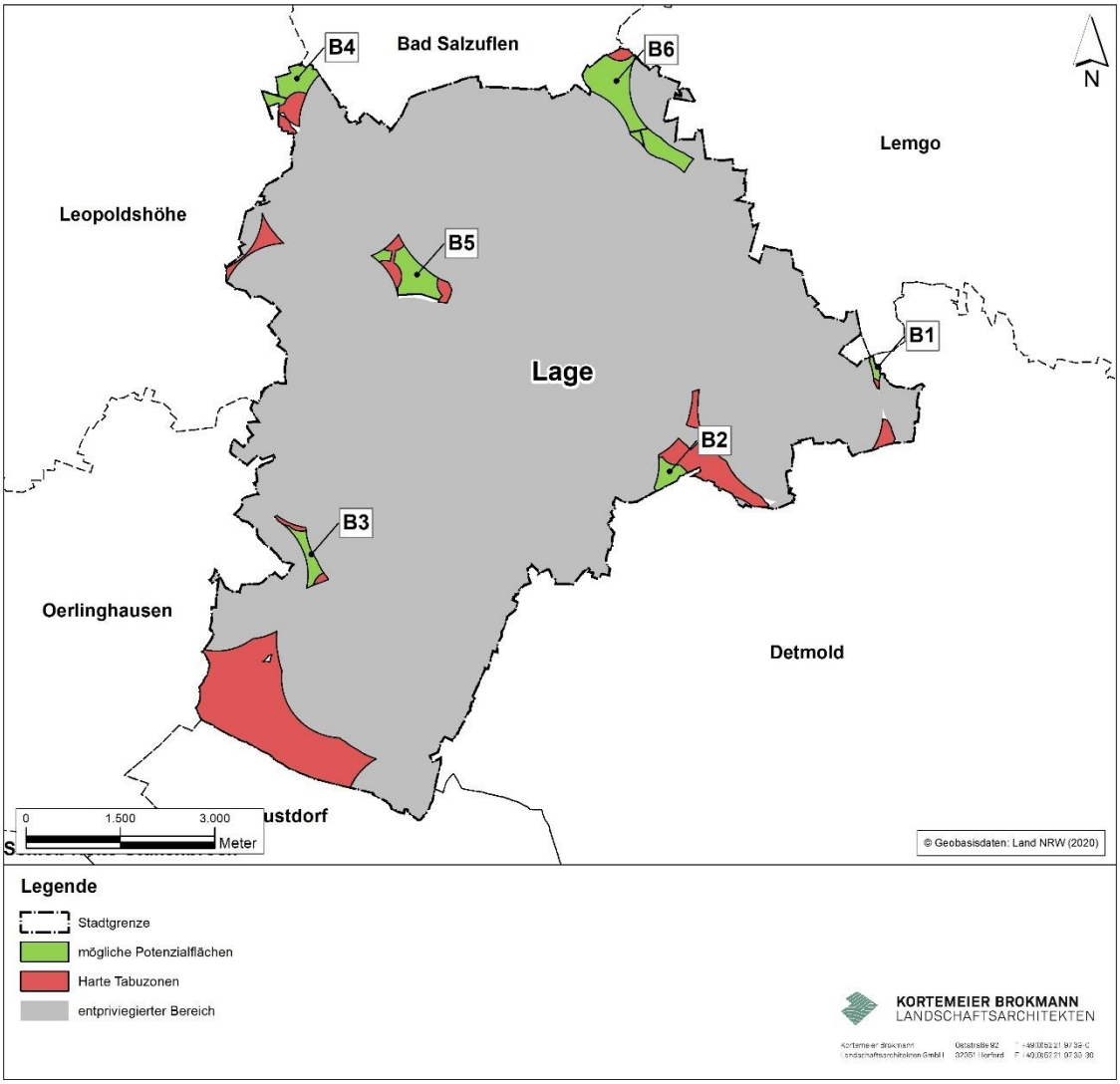

Abb. 4 Harte Tabuzonen und verbleibende Flächen als mögliche Potenzialflächen

Im Folgenden sind die Flächengrößen der verbleibenden Potenzialflächen tabellarisch aufgelistet. Ein Abgleich mit der Gesamtfläche der Stadt Lage ermöglicht Rückschlüsse darüber, welchen Anteil die Potenzialflächen am Gebiet der Stadt Lage haben.

Tab. 3 Flächenanteile der verbleibenden Potenzialflächen

Nr.	Flächengröße (ha)	Flächenanteil (%)
Stadtgebiet	7.592	100,00%
B1	3,70	0,05%
B2	14,19	0,19%
B3	15,24	0,20%
B4	27,80	0,37%
B5	38,45	0,51%
B6	80,96	1,07%
Gesamt	**180,34**	**2,38%**

Nach den beschriebenen Auswahlkriterien stehen noch 2,38 % des gesamten Stadtgebiets für die Planung von Konzentrationszonen im Rahmen der Flächennutzungsplanung zur Verfügung.

3.3 Weiche Tabukriterien und Einzelfallprüfung

Die nach Abschluss der Stufe 0 und Stufe I verbliebenen ca. 180 ha (ca. 2,38 % der Stadtgebietsfläche) stellen zunächst den Suchraum für Potenzialflächen dar. Über weiche Tabukriterien kann der Suchraum in der Regel aufgrund von bestehenden Nutzungskonflikten, fachplanerischen Vorgaben sowie der Steuerungsfunktion der Stadt Lage weiter qualifiziert werden.

Teilweise können bei diesen Kriterien erhebliche zulassungskritische Hindernisse vorliegen, da die notwendige Berücksichtigung von Fachgesetzen hier sehr hohe Hürden setzt. Auf diesen Flächen mag nach Prüfung im Einzelfall gegebenenfalls die Errichtung von einzelnen WEA immissionsschutzrechtlich möglich sein, jedoch wird im überwiegenden Fall die Errichtung unzulässig sein.

Zusätzlich dazu werden Kriterien betrachtet, die der Abwägung unterliegen und bei denen die Kommune einen Abwägungsspielraum hat. Diese weichen Tabus dienen der Vorsorge auf dem Stadtgebiet hinsichtlich des Schutzes der Wohnnutzung im Außenbereich und der Sicherung von städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten. Zudem können Konzentrationswirkung und andere städtebauliche Belange berücksichtigt werden. Ausgeschlossen werden Abstände zu bestimmen Flächennutzungen sowie weitere Flächennutzungen selbst (siehe Anlage 1).

Der Ausschluss von Flächen für die Sicherung der grundlegenden Ziele des Naturschutzes (Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft und der biologischen Vielfalt) sowie von Waldflächen und des Gewässerschutzes erfolgt über die Einzelfallprüfung (Stufe III).

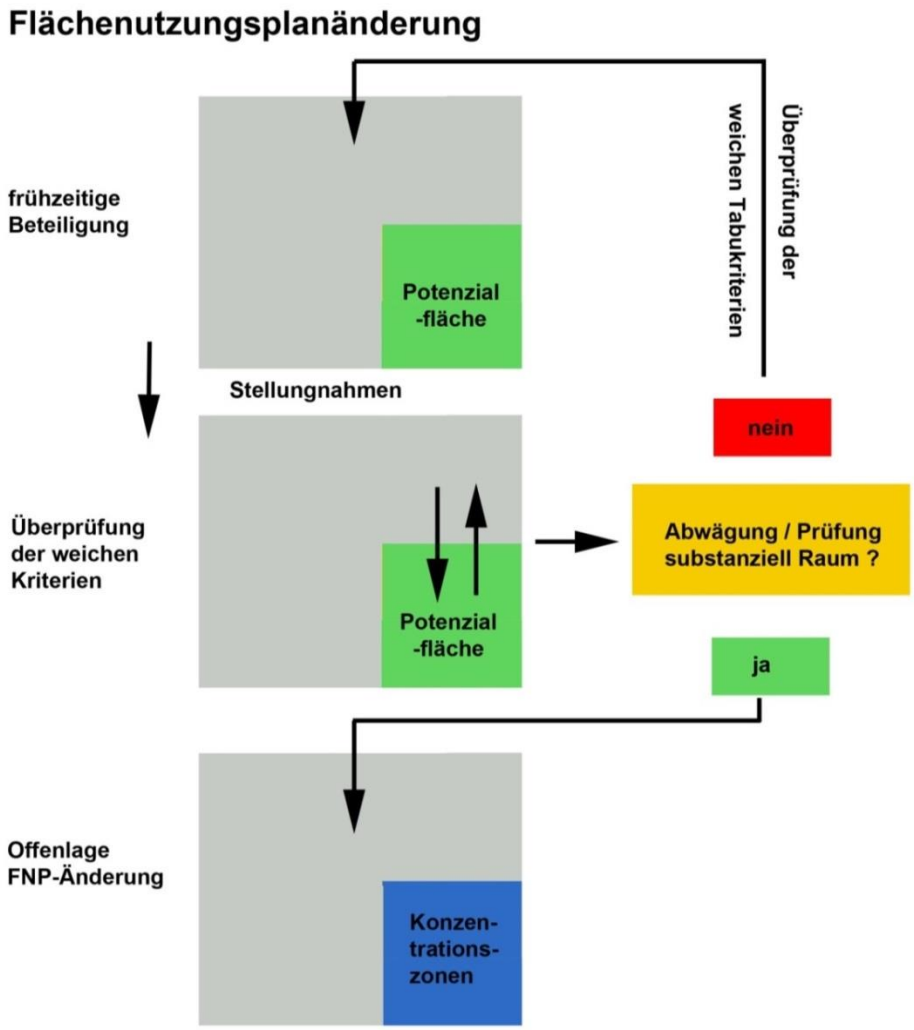

Abb. 5 Typischer Ablauf der Flächennutzungsplanänderung nach Stufe II und Stufe III

Die Berücksichtigung der Stufe III erfolgt ausschließlich im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahren. Also wenn sich die Stadt Lage entscheidet, die Windenergie über Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan zu steuern. Die Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung sowie der Offenlage des Verfahrens werden hierzu ausgewertet.

Als Ergebnis der Beteiligungsschritte werden die in Frage kommenden Flächen konkretisiert, hierbei werden neben den o. g. Anregungen auch ergänzende umweltfachliche Kriterien der Stufe III berücksichtigt. Eine Auflistung der Kriterien enthält

der Kriterienkatalog (Anlage 1) unter dem Punkt Stufe III. Die Auflistung ist nicht abschließend.

Die Kommune prüft, ob die nach dieser Abwägung verbleibenden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie über eine ausreichende Flächengröße verfügen, um der Windenergie im Stadtgebiet „substanziell Raum“ zu geben. Kommt die Stadt zu dem Ergebnis, dass der Windenergie nicht ausreichend Raum eingeräumt wird, muss sie erneut in die Abwägung eintreten und ihre weichen Tabukriterien so verändern, dass „ausreichend“ Flächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet verbleiben. Die gegebenenfalls geänderte Flächenkulisse fließt dann erneut in den Entwurf ein.

In der Regel wird davon ausgegangen, dass substanziell Raum gegeben wird, wenn von den Flächen, die nach Abzug der harten Tabukriterien verbleiben, rund 10% als Konzentrationszone für WEA ausgewiesen werden. Da hier nach Abzug der Stufe 0 und Stufe I nur noch etwa 180 ha (2,38 %) der Gesamtfläche der Stadt Lage verbleiben, wurde in dieser Flächenstudie auf die vollständige Betrachtung möglicher weicher Tabukriterien verzichtet.

Entschließt sich die Stadt Lage zur Erneuerung des Flächennutzungsplans und in dem Zusammenhang auch für die Ausweisung von Konzentrationszonen, dann müssen die Flächen, die nach Abzug des nicht privilegierten Außenbereichs und der harten Tabukriterien verbleiben, im Einzelfall betrachtet werden. Eine Detailbetrachtung der verbleibenden Flächen, um eine bessere Abwägung zu ermöglichen, ist im Kapitel 3.4 enthalten. Zudem werden im Folgenden Hinweise auf mögliche weitere Konflikte für die Ausweisung von Konzentrationszonen auf den verbleibenden Flächen gegeben, die noch nicht unter der Stufe 0 und Stufe I berücksichtigt wurden.

3.4 Detailbetrachtung der möglichen Potenzialflächen

Im Sinne einer überschlägigen Ersteinschätzung werden im Folgenden die nach Abzug der harten Tabukriterien auf den Potenzialflächen verbleibenden Restriktionen, soweit sie in Konkurrenz zur Windenergienutzung stehen, aufgezeigt. Aus der Gruppe der weichen Tabukriterien und der Kriterien der Einzelfallprüfung wird maßgeblich auf die Kriterien eingegangen, die sich in einem konkreten Zulassungsverfahren in der Regel als zulassungshemmende bzw. zulassungskritisch erweisen. Der Politik soll damit eine Einschätzung ermöglicht werden, ob eine Realisierung von Windenergieanlagen auf den ermittelten Potenzialflächen tatsächlich möglich erscheint.

Im Wesentlich wird auf folgende Kriterien Bezug genommen:

Optisch bedrängende Wirkung, Puffer von 300 m u. 375 m zu Wohngebäuden im Außenbereich:

Eine optisch bedrängende Wirkung von WEA kann sich mindernd auf die Wohnqualität im Umfeld von Windenergieanlagen auswirken. Das geht auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zurück. Das Gericht hat eine optisch bedrängende Wirkung von Gebäuden anerkannt, wenn diese aufgrund der Massigkeit ihres Baukörpers für die Nachbarschaft „erdrückend" oder „erschlagend" wirken.

Rechtlich normierte Grenzwerte zur optisch bedrängenden Wirkung gibt es nicht. Allerdings hat das OVG Münster für die Ergebnisse der Einzelfallprüfung grobe Anhaltswerte prognostiziert[1]. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.

Bezogen auf eine zugrunde gelegte Referenzanlage von 150 m Gesamthöhe ist bei einem Abstand von weniger als 300 m daher in der Regel von einer optischen Bedrängung auszugehen. Selbst der zweieinhalbfache Abstand dürfte sich mit Bezug auf ein Genehmigungsverfahren als kritisch erweisen. Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich von weniger als 300 m oder 375 m werden im Folgenden daher als mögliche Zulassungshemmnisse aufgezeigt. Ein Abstand von mindestens 375 m ergibt sich in der Regel auch aufgrund der Lärmauswirkungen, wenn die Anlage im ertragsoptimierten Betrieb (keine Drosselung) betrieben werden soll.

Bauliche Anlagen im Sinne von Sondergebieten, Grünflächen oder Erholungseinrichtungen:

Wie bereits dargelegt, setzt die Rechtfertigung einer „harten" Ausschlusszone für die Windenergienutzung grundsätzlich voraus, dass in dem Gebiet der Verwirklichung von Anlagen auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen und damit diese Flächen einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen werden [2]. Für Sondergebiete wie Holzlagerplätze, Schießstände oder auch Grünanlagen und Sportanlagen (z. B. Golfplätze) ist dies nicht unmittelbar ersichtlich.

---

[1] OVG Münster 8 A 3726/05 vom 09.08.2006, BVerwG 4c 1.04 – UPR 2005 vom 18. November 2004 , 150, OVG NRW AZ. 8 A 2764/09 vom 24.06.2010

[2] BVerwG, Beschl. v. 16.12.2019 - 4 BN 30.19 - juris Rn. 8 und Beschl. v. 30.01.2019 - 4 BN 4.18 - juris Rn. 6

Eine entsprechende Nutzung dürfte sich im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens jedoch als Zulassungshemmnis erweisen. Gleiches gilt für Bereiche, die in der Regionalplanung mit zweckgebundenen Nutzungen wie z. B. für Aufschüttungen und Abgrabungen gekennzeichnet sind. Zugriffsmöglichkeiten auf diese Flächen bestehen in der Regel nicht. Vor allem dann, wenn die Fläche in einem Planwerk als solche eingezeichnet ist und bereits baulich belegt ist.

Waldflächen, Laubwaldbestände

Gegenüber dem Landesdurchschnitt von 25,8 % Waldflächen ist der Anteil im Stadtgebiet von Lage mit etwa 16 % (nach ALKIS Flächenzuordnung) unterdurchschnittlich. Zudem sind Wälder meist komplexe Ökosysteme mit hoher Artenvielfalt. Besonders Fledermäuse, die in Baumhöhlen hausen und windenergiesensible Vogelarten können der Genehmigung einer Anlage im Wald entgegenstehen. Dennoch können Wälder nicht pauschal als hartes Tabukriterium ausgeschlossen werden und kommen für die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ggf. in Frage.

In Nordrhein-Westfalen können nach dem Landesentwicklungsplan (LEP) Windenergieanlagen nur dann im Wald errichtet werden, *„wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird“*. Sollte dies der Fall sein, dann kommen vor allem Flächen in Frage die *„neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen“* (LAND NORDRHEIN-WESTFALEN 2019).

Der Windenergieerlass 2018 ermöglicht eine Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Nach dem Erlass kann in der Regel bei den folgenden Gegebenheiten keine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt werden (MWIDE & MULNV & MHKBG NRW 2018):

- standortgerechte, strukturreiche Laubwälder mit hohem Biotopwertigkeit
- Naturwaldzellen
- Prozessschutzflächen
- Saatgutbeständen
- langfristig angelegte forstwissenschaftliche Versuchsflächen
- historisch bedeutende Waldflächen

Generell kann die Forstbehörde eine Waldumwandlungsgenehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen erteilen in:

- strukturarmen Nadelwaldbeständen
- Waldflächen, die jeweils aktuell aufgrund von abiotischen oder biotischen Faktoren wie Sturm, Eiswurf oder Eisbruch, Insektenfraß ohne Bestockung sind

Waldbereiche innerhalb der unter Kap. 3.2.1 ermittelten Potenzialflächen sind im Folgenden für jede Potenzialfläche im Detail beschrieben. Aufgrund des geringen Waldanteils der Stadt Lage und den im Windenergieerlass genannten Kriterien, ist davon auszugehen, dass für Windenergieanlagen, die auf Laub- oder Mischwäldern geplant werden, keine Zulassung erteilt werden kann.

Sonstige naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen und schutzwürdige Bereiche

Zudem werden für die Potenzialflächen noch weitere naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen und schutzwürdige Bereiche dargestellt, die nicht als hartes Tabukriterium bewertet wurden. Dabei werden Hinweise gegeben, ob sich aus Gebietstyp und Schutzanspruch, Verboten oder Schutzzielen mögliche Konflikte für eine Genehmigung ergeben könnten.

Betrachtet wurden:

- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG
- flächige Naturdenkmale
- Landschaftsschutzgebiete (LSG) mit besonderen Festsetzungen
- Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) aus dem aktuell gültigen Regionalplan sowie aus dem Entwurf zum Regionalplan OWL aus 2020

3.4.1 Potenzialfläche B1

Die Fläche B1 ist mit ca. 3,7 ha die kleinste Potenzialfläche auf der die Errichtung maximal 1-2 Anlagen mit einem Rotordurchmesser von 100 m theoretisch möglich wäre. Laut aktuellem Regionalplan liegt die Potenzialfläche innerhalb eines Gebietes zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004) und des Landschaftsschutzgebietes *„Westliches Lipper Bergland, Ravensberger Hügelland und Bielefelder Osning“* (KREIS LIPPE 2004). Das Landschaftsschutzgebiet weist zwar Schutzziele zum Erhalt und Wiederherstellung der Funktion und Nutzungsfähigkeit von Naturgütern und dem typischen Landschaftsbildaus aus, daraus erben sich aber keine Umstände unter denen Windenergieanlagen generell nicht zulassungsfähig wären.

Bei der Waldfläche im Zentrum der Potenzialfläche handelt es sich laut ALKIS Nutzungsdaten um einen Laubwald, welcher sich für die Errichtung von Windenergieanlagen wie unter Kap. 3.4 beschrieben voraussichtlich nicht eignet.

Zudem gehört die Waldfläche zum Biotopverbund *„Linne- und oberes Oeternbachtalsystem zwischen Detmold und Lemgo“* (VB-DT-LIP-3919-0011) und steht im Kataster schutzwürdiger Biotope (BK-4019-590). Beschrieben wird das Waldstück als kleines Feldgehölz (ca. 1,5 ha) innerhalb der ackerbaulich genutzten Feldflur aus Buchenwald

(teilweise ca. 80-120 Jahre alt, mit geringen Anteilen Eiche und Hainbuche) sowie einer randlich gelegene Parzelle mit Fichten und einem eingeschlossenen Wildacker. Für die Biotopkatasterfläche, wie auch für die Verbundfläche ist der Erhalt der Waldgesellschaft als Schutzziel angegeben.

Die verbleibenden Flächen sind landwirtschaftliche Flächen ohne bekannte Ausweisung von Schutzgebieten. Abzüglich der Waldfläche würde nur noch die südliche Ackerfläche ausreichend Platz für eine Windenergieanlage liefern. Allerdings wird diese vom Abstand, der zum Schutz vor optisch bedrängender Wirkung festgelegt wurde, weiter eingeschränkt. Der 2-fache und 2,5-fache Abstand ist in Abb. 6 in verschiedenen Rottönen dargestellt. Bei einer Berücksichtigung dieser Abstände ist die verbleibende Fläche zu klein für die Errichtung von Windenergieanlagen. Die Genehmigung einer Windenergieanlage auf der Potenzialfläche B1 wird daher als äußerst unwahrscheinlich betrachtet.

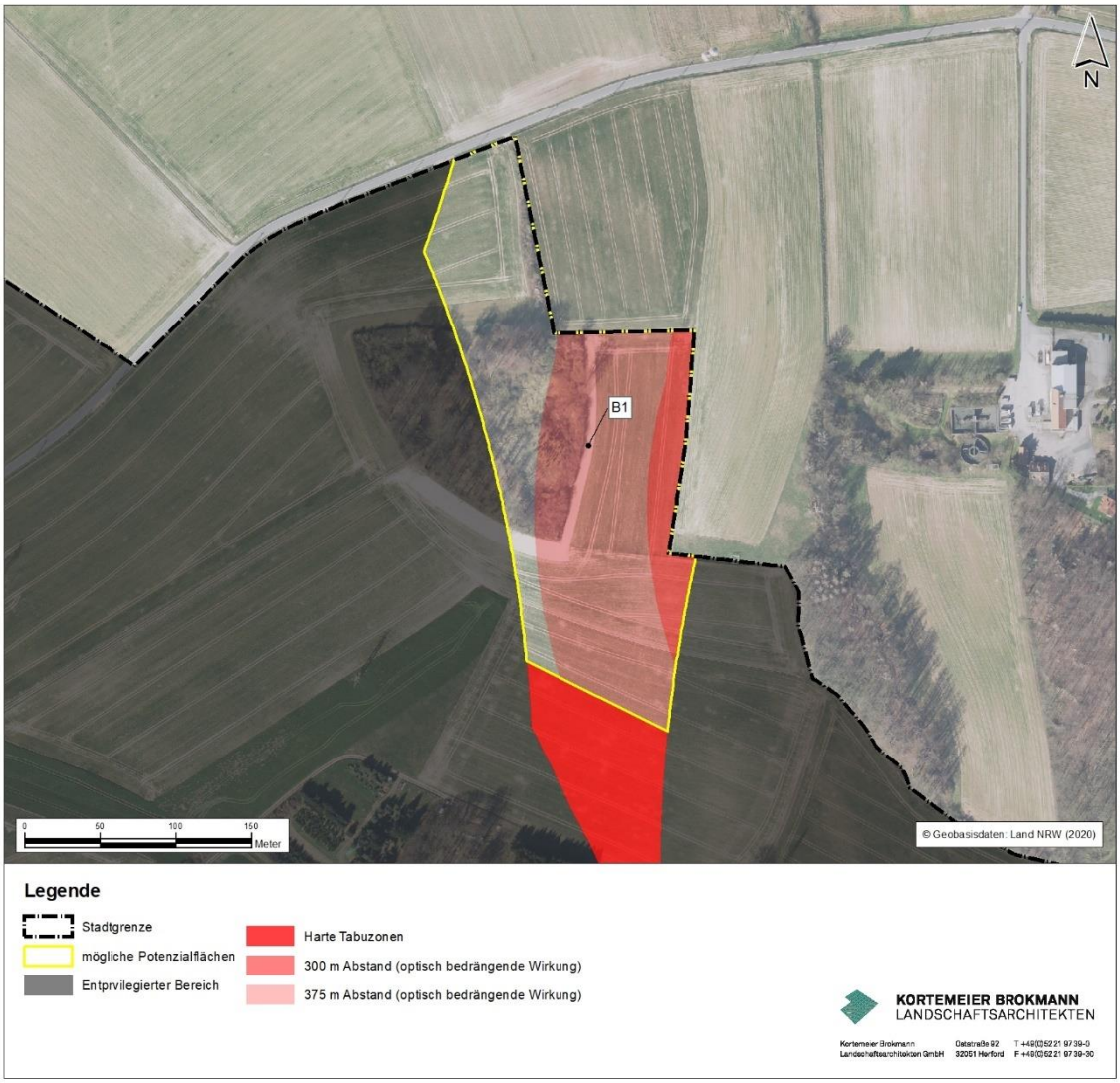

Abb. 6 Detailansicht der Potenzialfläche B1

3.4.2 Potenzialfläche B2

Die Fläche B2 ist mit ca. 14,2 ha die zweitkleinste Potenzialfläche auf der die Errichtung von Windenergieanlagen theoretisch möglich wäre. Laut aktuellem Regionalplan liegt die Potenzialfläche innerhalb eines regionalen Grünzugs sowie eines Gebietes zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004) und des Landschaftsschutzgebietes *„Westliches Lipper Bergland, Ravensberger Hügelland und Bielefelder Osning“* (KREIS LIPPE 2004). Das Landschaftsschutzgebiet weist zwar Schutzziele zum Erhalt und Wiederherstellung der Funktion und Nutzungsfähigkeit von Naturgütern und dem typischen Landschaftsbild aus, daraus ergeben sich aber keine Umstände unter denen Windenergieanlagen generell nicht zulassungsfähig wären.

Bei der Waldfläche im Zentrum der Potenzialfläche handelt es sich laut ALKIS Nutzungsdaten im Süden um Laubwald und im Norden um einen Laub-Nadel Mischwald. Die gesamte Waldfläche ist als Biotopverbundfläche (VB-DT-LIP-3918-0006) mit besonderer Bedeutung gekennzeichnet. Schutzziele der Biotopverbundfläche sind unter anderem der Schutz und Erhalt von Feldgehölzen sowie Erhalt und Entwicklung kleinräumiger Waldgebiete. Die Waldfläche in der Potenzialfläche wird für die Genehmigung von Windenergieanlagen nach den Kriterien aus Kap. 3.4 voraussichtlich nicht in Frage kommen.

Umschlossen ist der Waldbereich von einem Golfplatz. Dieser Golfplatz ist weder im Regionalplan noch im Flächennutzungsplan der Stadt Lage als Sonderfläche verzeichnet. Im Flächennutzungsplan werden im Untersuchungsgebiet nur Wald und landwirtschaftliche Flächen angegeben. Dennoch stellt der Golfplatz eine baulich genutzte Grünfläche für Sport dar und sollte damit dem Nutzen der Fläche als Konzentrationszone für Windenergie entgegenstehen.

Ein 2-facher und 2,5-facher Abstand zum Schutz der Anwohner vor optisch bedrängender Wirkung ist in Abb. 7 in verschiedenen Rottönen dargestellt. Details zur Festlegung dieser Abstände sind unter Kap. 3.4 beschrieben.

Bei einer Berücksichtigung aller genannter Kriterien verbleiben in dieser Potenzialfläche keine Bereiche auf denen mit der Genehmigung einer Windenergieanlage gerechnet werden muss.

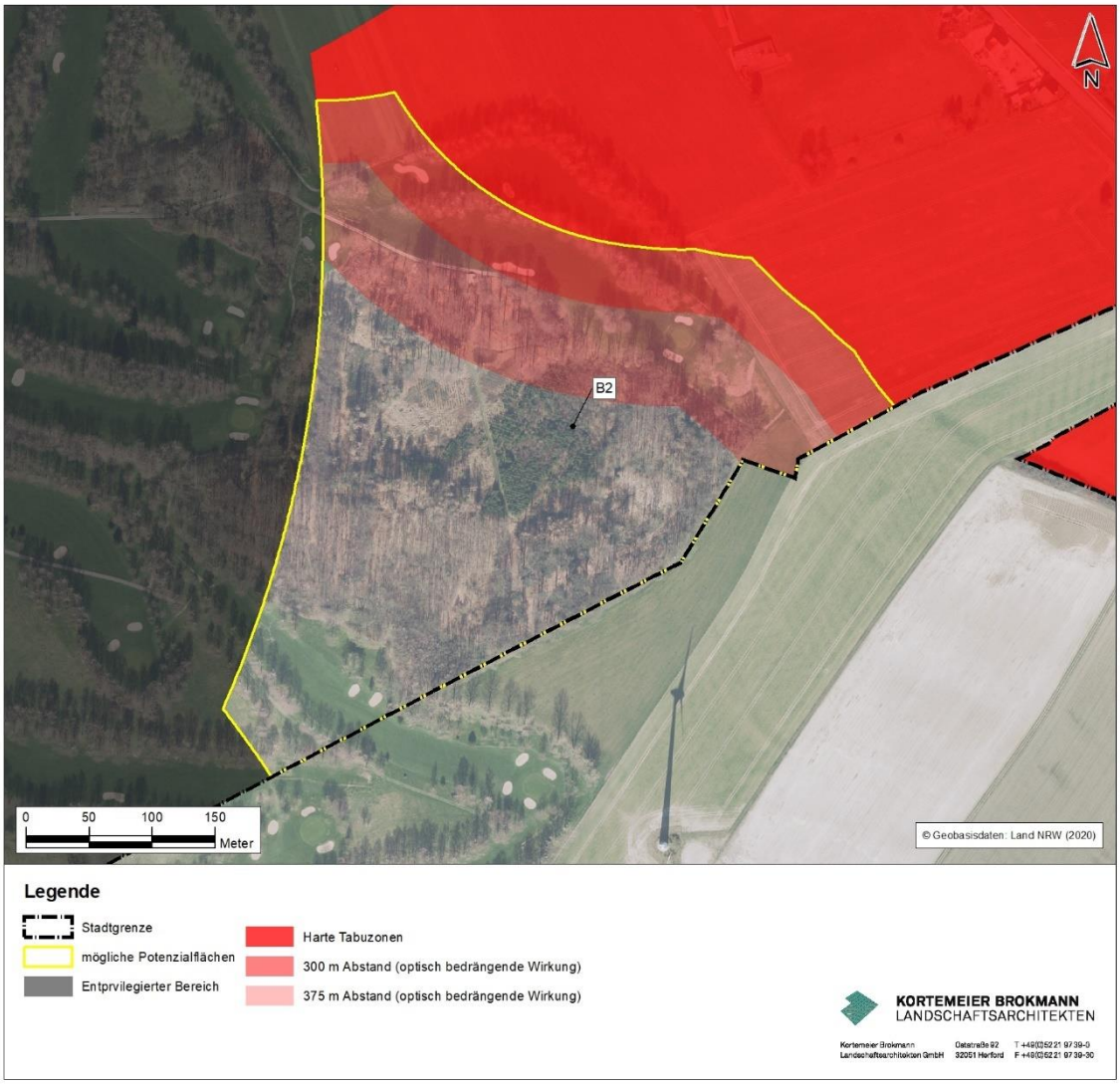

Abb. 7 Detailansicht der Potenzialfläche B2

3.4.3 Potenzialfläche B3

Die Fläche B3 hat eine Größe von ca. 15,2 ha, die nach Stufe 0 und I noch für die Ausweisung einer Konzentrationszone infrage kommen. Laut aktuellem Regionalplan liegt die Potenzialfläche in einem Bereich für Grundwasser und Gewässerschutz sowie einem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung. Nördlich und südlich reicht die Potenzialfläche in einen Bereich zum Schutz der Natur hinein (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004), nach dem Entwurf zum Regionalplan OWL von 2020 liegt die gesamte Potenzialfläche innerhalb eines Bereiches zum Schutz der Natur.

Die Potenzialfläche liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet *„Westliches Lipper Bergland, Ravensberger Hügelland und Bielefelder Osning“* (KREIS LIPPE 2004). Das Landschaftsschutzgebiet weist zwar Schutzziele zum Erhalt und Wiederherstellung der Funktion und Nutzungsfähigkeit von Naturgütern sowie dem typischen Landschaftsbild aus,

daraus erben sich aber keine Umstände, unter denen Windenergieanlagen generell nicht zulassungsfähig wären.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Lage ist das gesamte Gebiet der Potenzialfläche als Fläche für Land- und Forstwirtschaft ausgewiesen.

Es liegen zwei kleinere Waldstücke in dem Untersuchungsgebiet. Die südlicher gelegene Waldfläche reicht ca. 50 m in die Potenzialfläche hinein und wird nach den ALKIS Nutzungsdaten als Laubwald beschrieben. Etwas nördlich kreuzt ein weiteres Waldstück von knapp 90 m Breite die Fläche. Dieses Waldstück ist ein Mischwald aus Nadel- und Laubbäumen. Eine Genehmigung von Windenergieanlagen auf diesen Waldflächen ist nach den in Kap. 3.4 beschriebenen Kriterien unwahrscheinlich.

Zudem gehören die Waldflächen zum Biotopverbund *„Kalkbuchenwälder und Wald-Grünland-Komplexe zwischen Helpup und Hörster Bruch“* (VB-DT-LIP-4018-0008) und stehen im Kataster schutzwürdiger Biotope (BK-4018-616). Wobei die Biotopverbundfläche die gesamte Potenzialfläche einnimmt und sich die Biotopkatasterfläche auf den nördlichen Teil und die bewaldeten Flächen beschränkt.

Schutzziel des Biotopverbundes und der Biotopkatasterfläche ist unter anderem der Schutz und Erhalt naturnaher Laubwälder und eines zusammenhängenden, landschaftsraumtypischen Biotopkomplexes. Als Entwicklungsziel ist für den Biotopverbund außerdem die Optimierung der Waldbestände und die Entwicklung strukturreicher Waldmäntel angegeben.

Ein 2-facher und 2,5-facher Abstand zum Schutz der Anwohner vor optisch bedrängender Wirkung ist in Abb. 8 in verschiedenen Rottönen dargestellt. Details zur Festlegung dieser Abstände sind unter Kap. 3.4 beschrieben.

Werden die genannten Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen, dann verbleibt noch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im Zentrum des Untersuchungsgebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen übrig. Auf der verbleibenden Fläche hat voraussichtlich maximal eine Windenergieanlage Platz.

Im Norden, Osten und Süden der Potenzialflächen liegen Ansammlungen von Hofstellen mit jeweils mehreren Wohnhäusern. Nach aktuellem Kenntnisstand verfügen diese Ansammlungen von Wohnhäusern über keinen Bebauungsplan und sind nicht dem baulichen Innenbereich oder einer Außenbereichssatzung zuzuordnen. Daher erhielten diese Wohnhäuser keinen Anspruch auf den Mindestabstand von 1.000 m.

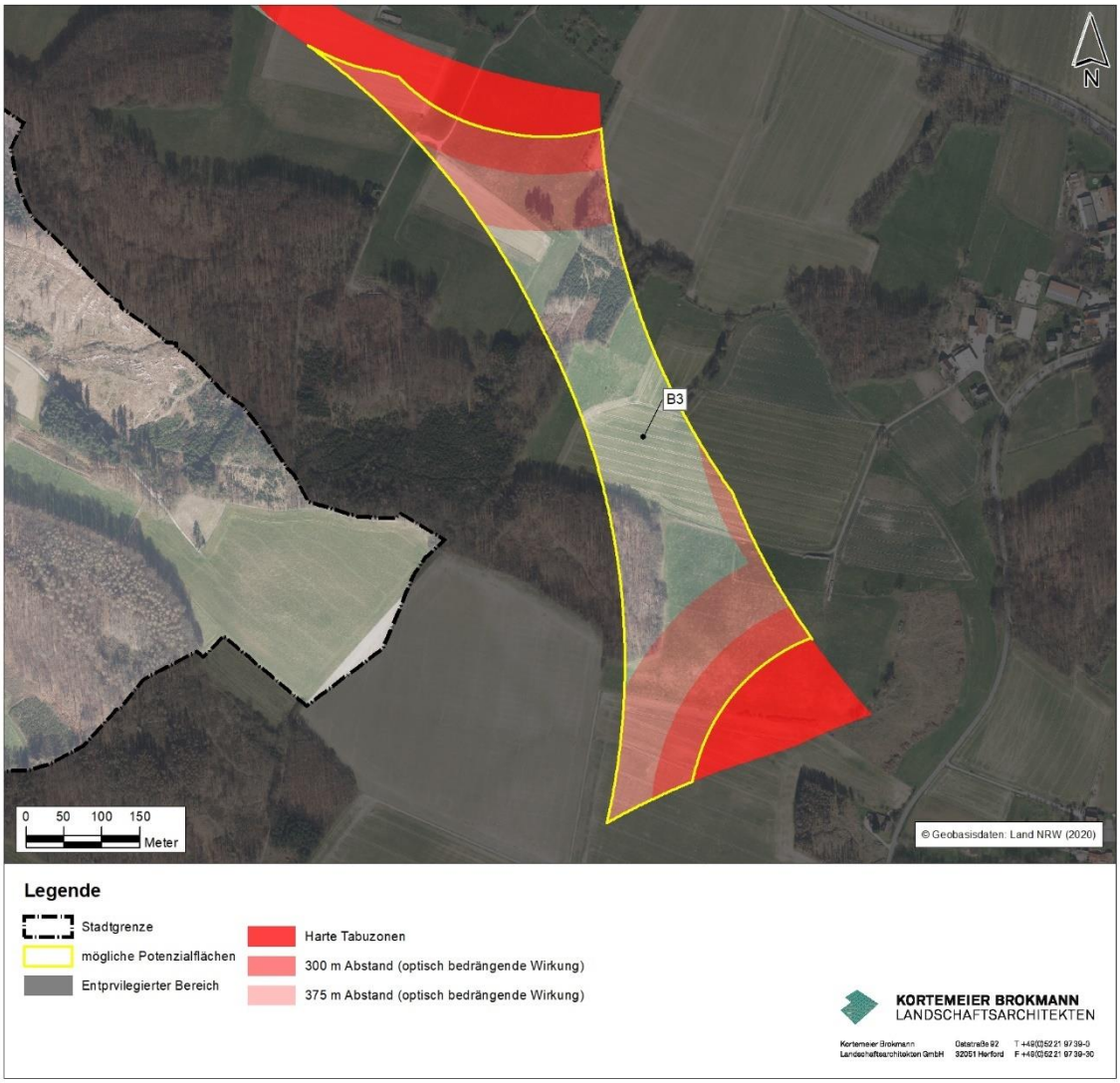

Abb. 8 Detailansicht der Potenzialfläche B3

3.4.4 Potenzialfläche B4

Die Fläche B4 hat eine Größe von ca. 27,8 ha, die nach Stufe 0 und I noch für die Ausweisung einer Konzentrationszone infrage kommen. Laut aktuellem Regionalplan liegt die Potenzialfläche in einem Bereich für Grundwasser und Gewässerschutz sowie einem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004). Innerhalb der Potenzialfläche liegt ein Bereich, welcher mit der 26. Änderung des Regionalplans aus dem Jahr 2015 als Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen bzw. für eine Abfalldeponie gekennzeichnet wurde. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen können nur auf Flächen ausgewiesen werden, auf denen die Windenergie langfristig und nachhaltig betrieben werden kann. Da dies hier nicht der Fall ist und die Ausweisung der Fläche im Regionalplan einer Nutzung durch Windenergie entgegensteht, ist nicht davon auszugehen, dass in dem betroffenen

Bereich eine Konzentrationszone ausgewiesen werden kann. Die Aufschüttungen und Abgrabungen lassen sich eindeutig auf dem Luftbild erkennen.

Die Potenzialfläche liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet *„Westliches Lipper Bergland, Ravensberger Hügelland und Bielefelder Osning“* (KREIS LIPPE 2004). Das Landschaftsschutzgebiet weist zwar Schutzziele zum Erhalt und Wiederherstellung der Funktion und Nutzungsfähigkeit von Naturgütern und dem typischen Landschaftsbild aus, daraus erben sich aber keine Umstände, unter denen Windenergieanlagen generell nicht zulassungsfähig wären.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Lage ist ein Großteil des Gebietes der Potenzialfläche als Fläche für Land- und Forstwirtschaft ausgewiesen. Östlich des Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen ist im Flächennutzungsplan zudem noch eine Waldfläche verzeichnet. Diese Waldfläche besteht laut ALKIS Nutzungsdaten aus Laubholz. Eine Genehmigung von Windenergieanlagen auf dieser Waldfläche ist nach den in Kap. 3.4 beschriebenen Kriterien unwahrscheinlich.

Zudem gehört die Waldfläche zum Biotopverbund *„Bach-Wald und Grünlandkomplex zwischen Oerlinghausen und Holzhausen“* (VB-DT-LIP-3917-0004) und steht im Kataster schutzwürdiger Biotope (BK-4018-430).

Als Schutzziel des Biotopverbundes wird die Erhaltung und naturnahe Entwicklung einer Bachaue und angrenzendem Feldgehölz als Refugial- und Vernetzungsbiotop in einer weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft angegeben. Die Biotopkatasterfläche hat den Erhalt und die Optimierung eines Laubwaldgebietes mit besonderer Bedeutung als Saatkrähenbrutplatz zum Ziel. Beide Schutzziele würden gegen eine Nutzung des Waldes als Standort für Windenergieanlagen sprechen.

Ein 2-facher und 2,5-facher Abstand zum Schutz der Anwohner vor optisch bedrängender Wirkung ist in Abb. 9 in verschiedenen Rottönen dargestellt. Details zur Festlegung dieser Abstände sind unter Kap. 3.4 beschrieben.

Nach Abzug des Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen, der Waldfläche und des Schutzabstands für optisch bedrängende Wirkung verbleibt noch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im Nordosten der Potenzialfläche, auf der Platz für die Errichtung einer Anlage verbleibt.

In etwa 350-400 m Entfernung befindet sich in Leopoldshöhe eine Ansammlung von Wohnhäusern. Diese wurden auf Grundlage der Flächennutzungsplanung von Leopoldshöhe dem unbeplanten Außenbereich zugeordnet und wurden daher bei der Darstellung des Mindestabstands in Stufe 0 nicht berücksichtigt. Für Leopoldshöhe lagen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts keine B-Pläne oder Satzungsbereiche vor.

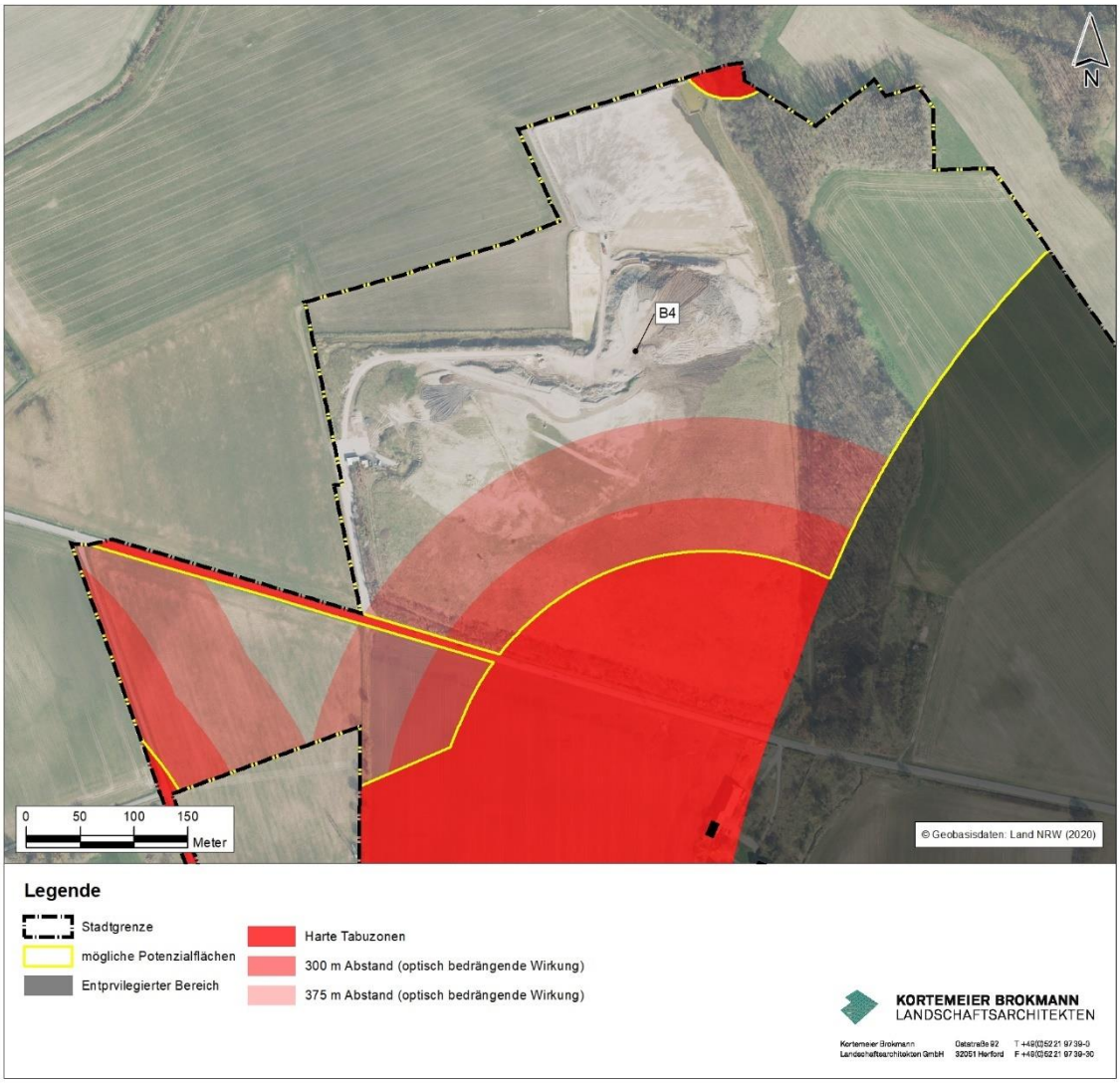

Abb. 9 Detailansicht der Potenzialfläche B4

3.4.5 Potenzialfläche B5

Die Fläche B5 hat eine Größe von ca. 38,5 ha, die nach Stufe 0 und I noch für die Ausweisung einer Konzentrationszone infrage kommen. Laut aktuellem Regionalplan liegt die Potenzialfläche einem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Abgesehen von der kleineren Fläche im Westen des Haferbachs liegt die Potenzialfläche zudem in einem Bereich für Grundwasser und Gewässerschutz. Die Bereiche, die auf dem Luftbild als Waldbereiche zu erkennen sind sowie die Fläche westlich des Haferbachs, sind zudem als Bereiche zum Schutz der Natur ausgewiesen (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004).

Die Potenzialfläche liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet *„Westliches Lipper Bergland, Ravensberger Hügelland und Bielefelder Osning“* (KREIS LIPPE 2004). Das Landschaftsschutzgebiet weist zwar Schutzziele zum Erhalt und Wiederherstellung der Funktion und Nutzungsfähigkeit von Naturgütern und dem typischen Landschaftsbild aus, daraus erben sich aber keine Umstände unter denen Windenergieanlagen generell nicht zulassungsfähig wären.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Lage ist ein Großteil des Gebietes der Potenzialfläche als Waldfläche sowie als Fläche für Land- und Forstwirtschaft ausgewiesen. Die Waldfläche bestehen laut ALKIS Nutzungsdaten vor allem aus Laubholz sowie Mischbeständen aus Laub- und Nadelholz. Eine Genehmigung von Windenergieanlagen auf diesen Waldflächen ist nach den in Kap. 3.4 beschriebenen Kriterien unwahrscheinlich.

Zudem gehört die Waldfläche zu zwei verschiedenen Biotopverbundflächen. Die *„Waldgebiete Iggenhauser Heide und am Lager Berg“* (VB-DT-LIP-3918-0008_01) decken die nördlichen Laubwaldbestände ab und wurden mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund NRW bewertet. Die restlichen, meist Mischwaldgebiete, gehören zum Biotopverbund *„Waldgebiete bei Lage“* (VB-DT-LIP-3918-0008_02). Beide Biotopverbundflächen haben den Schutz von Waldkomplexen als Schutzziel formuliert. Als Entwicklungsziele sind unter anderem die Erhöhung des Laubwaldanteils sowie der Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen angegeben.

Flächengleich mit den *„Waldgebieten Iggenhauser Heide und am Lager Berg“* liegt eine schutzwürdige Biotopkatasterfläche innerhalb der Potenzialfläche (BK-3918-572). Diese Fläche hat die Erhaltung eines großflächigen zusammenhängenden Waldkomplexes aus überwiegend alten Buchen-Mischwäldern mit zum Teil kulturgeschichtlicher Bedeutung sowie bodenfeuchten Erlenwäldern zum Schutzziel erklärt.

Ein 2-facher und 2,5-facher Abstand zum Schutz der Anwohner vor optisch bedrängender Wirkung ist in Abb. 10 in verschiedenen Rottönen dargestellt. Details zur Festlegung dieser Abstände sind unter Kap. 3.4 beschrieben.

Schließt man die Waldflächen und einen 2,5-fachen Abstand einer 150 m hohen Referenzanlage aus, dann verbleibt noch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im Süden der Potenzialfläche übrig, auf der Platz für die Errichtung von maximal einer Anlage wäre.

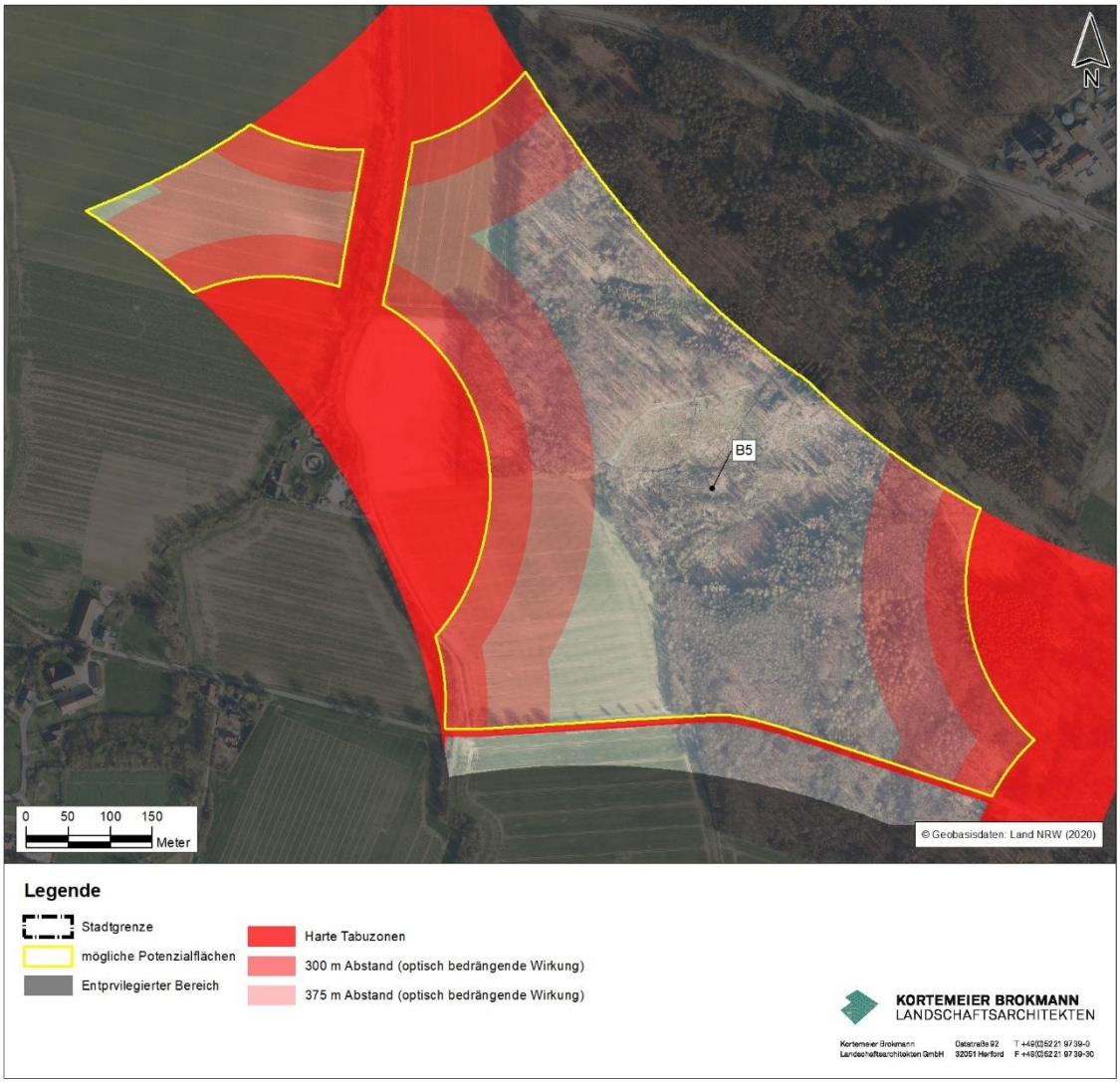

Abb. 10 Detailansicht der Potenzialfläche B5

3.4.6 Potenzialfläche B6

Die Fläche B6 hat eine Größe von ca. 81 ha, die nach Stufe 0 und I noch für die Ausweisung einer Konzentrationszone infrage kommen und ist damit die größte Potenzialfläche im Stadtgebiet Lage.

Laut aktuellem Regionalplan liegt die Potenzialfläche in einem Bereich für Grundwasser und Gewässerschutz und einem regionalem Grünzug. Im Norden der Potenzialfläche sind zudem noch ein Überschwemmungsbereich und ein Bereich zum Schutz der Natur eingezeichnet. Ein weiterer Bereich zum Schutz der Natur reicht im Süden maximal 150 m in die Potenzialfläche hinein. Westlich von Lückhausen liegen zwei Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004). Konzentrationszonen für Windenergieanlagen können nur auf Flächen ausgewiesen werden, auf denen die Windenergie langfristig und nachhaltig betrieben werden kann. Da

dies in einem Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze nicht der Fall ist, wird davon auszugehen sein, dass in dem betroffenen Bereich keine Konzentrationszone ausgewiesen werden kann.

Die Potenzialfläche liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „*Westliches Lipper Bergland, Ravensberger Hügelland und Bielefelder Osning*“ (KREIS LIPPE 2004). Das Landschaftsschutzgebiet weist zwar Schutzziele zum Erhalt und Wiederherstellung der Funktion und Nutzungsfähigkeit von Naturgütern sowie dem typischen Landschaftsbild aus, daraus erben sich aber keine Umstände, unter denen Windenergieanlagen generell nicht zulassungsfähig wären.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Lage ist fast das gesamte Gebiet der Potenzialfläche als Fläche für Land- und Forstwirtschaft ausgewiesen. Waldflächen spielen eine untergeordnete Rolle und kommen nur vereinzelt an den Rändern der Potentialfläche vor. Die Waldflächen bestehen laut ALKIS Nutzungsdaten aus Laubholz und kleineren Gehölzen ohne nähere Spezifizierung. Eine Genehmigung von Windenergieanlagen auf Waldflächen ist nach den in Kap. 3.4 beschriebenen Kriterien unwahrscheinlich. Kleinere Gehölzstrukturen können ggf. überplant werden.

Das kleine Waldstück im Nordwesten der Potenzialfläche liegt im Biotopverbund *„Verlauf der Bega von Bad Salzuflen bis Lieme“* (VB-DT-LIP-3918-0011), welches den Erhalt und die Entwicklung von Auenwäldern zum Ziel hat. Ein Teil der Waldfläche ist zudem noch als Biotopkatasterfläche gekennzeichnet (BK-3918-558), welche das gleiche Schutzziel hat. Der Wald im Süden liegt in der Biotopverbundfläche *„Verlauf des Oetternbach zwischen Lieme und Hardissen mit angrenzenden Kalkniedermoor“* (VB-DT-LIP-3918-0014), wobei der Schutz der Kalkmoor- und Feuchtgrünlandbereiche im Fokus steht und kein Schutzziel zu Waldflächen vorliegt. Im Schutzziel der deckungsgleichen Katasterfläche für schutzwürdige Biotope wird jedoch unter anderem auch der Schutz von Erlenbruchwald erwähnt (BK-3918-901). Das im Süden gelegene Waldstück gehört zudem zum Natur- und FFH-Schutzgebiet *„Hardisser Moor“* (für nähere Beschreibung siehe Anlage 2).

Ein 2-facher und 2,5-facher Abstand zum Schutz der Anwohner vor optisch bedrängender Wirkung ist in Abb. 11 in verschiedenen Rottönen dargestellt. Details zur Festlegung dieser Abstände sind unter Kap. 3.4 beschrieben.

Südlich der Liemer Straße stehen bereits 3 Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche, die zu einem Windpark aus insgesamt 4 Anlagen gehören. Neubau von Windenergie in diesem Bereich wäre vermutlich nur über ein Repowering möglich. Die landwirtschaftlichen Flächen nördlich der Liemer Straße würden sich nach aktuellem Kenntnisstand für die Errichtung von Windenergieanlagen eignen. Auf der Fläche liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Lagerflächen und einem größeren Silo. Durch die vorhandene bauliche Nutzung scheiden die belegten Flächen ebenfalls für den Bau von Windenergieanlagen aus.

Aufgrund der Flächengröße und damit potentiellen Eignung als Konzentrationszone wurden im Rahmen der Detailbetrachtung der Fläche B6 auch Satzungsbereiche der Nachbargemeinden abgefragt. Die Recherche ergab, dass sich nördlich der Fläche im Stadtgebiet Lemgo ein §34 Satzungsbereich (Hengstheide) mit mehreren Wohnhäusern befindet. Diese Wohnhäuser haben ebenfalls Anspruch auf den 1.000 m Mindestabstand zwischen Mastfuß und Wohngebäuden. Dadurch verringert sich die, zur Ausweisung einer Konzentrationszone geeignete Fläche, auf 37,86 ha (siehe Abb. 11).

Der Stadt Lage liegt ein Antrag zur Genehmigung von insgesamt 5 Windenergieanlagen im Umfeld der Potenzialfläche vor. Nur eine der 5 beantragten Analgen liegt innerhalb des Bereiches, der sich zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen eignet. Anzumerken ist, dass der kürzlich verabschiedete Gesetzesentwurf zur Festlegung des 1.000 m Mindestabstands, nicht für Projekte gilt für die vor dem vor dem 23.12.2020 ein vollständiger Antrag auf Genehmigung bei der zuständigen Behörde eingegangen ist.

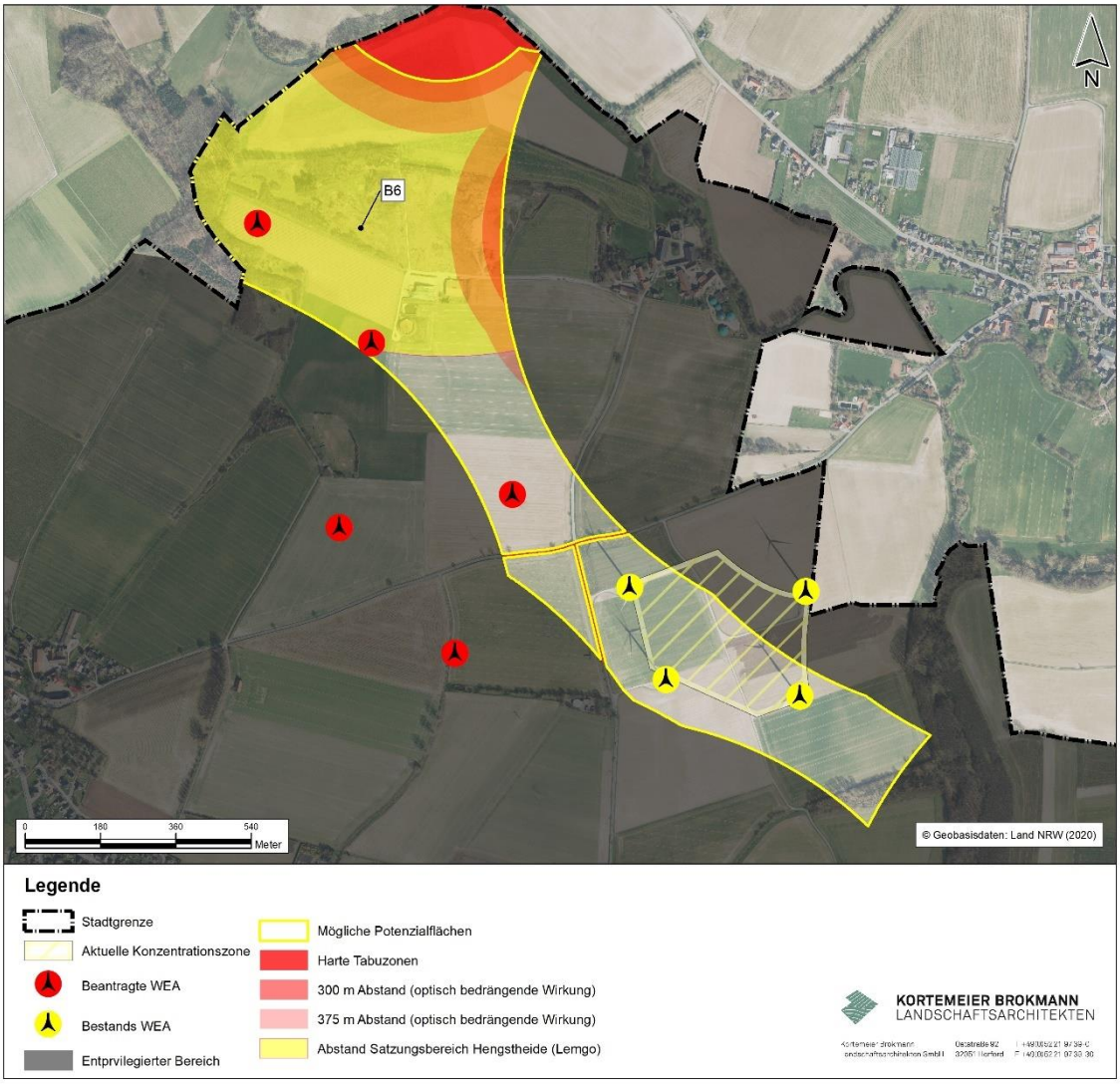

Abb. 11 Detailansicht der Potenzialfläche B6

3.4.7 Fazit der Detailbetrachtung

Neben den Flächen, die aufgrund des Mindestabstandes zu Wohngebäuden über die Stufe 0 (siehe Kap. 3.1) und die harten Tabukriterien (siehe Kap. 3.2) ausgeschlossen wurden, wird bei einer Detailbetrachtung deutlich, dass es weitere Kriterien gibt, die die Ausweisung von Konzentrationszonen im Rahmen der Flächennutzungsplanung einschränken können. So kommen in den 6 verbleibenden Potenzialflächen einige Bereiche vor, auf denen eine Genehmigung von Windkraftanlagen unwahrscheinlich oder sogar ausgeschlossen ist.

Bei Ausweisung von Konzentrationszonen, die sich schon von vornherein nicht für die Nutzung durch Windenergieanlagen eignen, kann Verhinderungsplanung vorgeworfen werden.

Schließt man also die in diesem Kapitel beschriebenen Kriterien (wie beispielsweise Laubwaldbestände) für die Ausweisung von Konzentrationszonen aus, verbleiben nur noch wenige Flächen auf denen mehr als eine Windenergieanlage Platz finden würde. Die Potenzialflächen B1 und B2 verfügen bei dieser Betrachtung nicht über genügend Raum für Windenergieanlagen. Auf den Flächen B3, B4 und B5 könnte theoretisch jeweils eine Anlage errichtet werden.

Unserer Einschätzung nach ist es nur auf der Potenzialfläche B6 realistisch eine Konzentrationszone für Windenergie auszuweisen, da hier noch genug Raum bleibt, um eine Konzentrationswirkung von mehreren Windenergieanlagen zu erzielen. Zumal ein Repowering der Bestandsanlagen in dem Bereich denkbar wäre.

4 Zusammenfassung

Bei Anwendung der Kriterien aus dem verabschiedeten Gesetzesentwurf der Landesregierung von NRW (LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 2021) verbleiben im Stadtgebiet noch insgesamt 617,53 ha bzw. 8,13% Fläche, auf der die Windenergie noch eine Privilegierung besitzt. Alle anderen Flächen schließen sich für die Steuerung der Windenergie über die Flächennutzungsplanung aus. Bei Anwendung von harten Tabukriterien reduzieren sich die Flächen weiter, sodass nur noch 180,34 ha bzw. 2,38 % des Stadtgebietes zur Verfügung stehen.

Bei der Detailbetrachtung des Umfelds der Fläche B6 wurde zudem noch ein Satzungsbereich (§34, Hengstheide) mit mehreren Wohnhäusern im Stadtgebiet von Lemgo ermittelt. Diese Wohnhäuser haben ebenfalls Anspruch auf den 1.000 m Mindestabstand, was zu einer weiteren Reduzierung des, für Windenergieanlagen privilegierten, Außenbereichs führt. Nach Abzug dieser Fläche stehen der Stadt Lage noch rund 1,81% (137,24 ha) des Stadtgebietes für die Steuerung der Windenergie über die Ausweisung von Konzentrationszonen zur Verfügung.

Ein wichtiges Kriterium für die Ausweisung von Konzentrationszonen ist es, dass der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen werden muss. Dieses Kriterium galt bisher als erfüllt, wenn mindestens 10 % der verbleibenden Fläche nach Abzug der harten Tabukriterien als Konzentrationszone ausgewiesen wurden. Da es noch keine Praxiserfahrungen mit der neuen Gesetzesänderung gibt und bei der Stadt Lage die Ausgangssituation nur sehr wenig Platz für Windenergie bietet, ist anzuzweifeln, dass die Anwendung dieser 10 %-Regel hier Bestand hätte.

Insgesamt liefert das hier entwickelte Flächenszenario einen Überblick über die Bereiche, die im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung als Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen werden könnten. Dies soll der Stadt Lage die Entscheidung erleichtern, ob eine solche Flächennutzungsplanänderung angestrebt werden soll oder nicht.

Die Detailbetrachtung der ermittelten Potenzialflächen unter Berücksichtigung einiger weiterer weichen Tabukriterien und Kriterien der Einzelfallabwägung zeigte, dass unserer Einschätzung nach nur die Potenzialfläche B6 für die Ausweisung einer Konzentrationszone in Frage kommt.

Entschließt sich die Stadt Lage für eine Ausweisung von Konzentrationszonen über den Flächennutzungsplan, dann müsste die Flächenstudie um eine vollständige Betrachtung weicher Tabukriterien und die Einzelfallbetrachtung erweitert werden. Für die rechtssichere Ausweisung der Konzentrationszonen sollten zudem auch noch Bebauungspläne mit Planreife (nach § 33 BauGB) berücksichtigt werden, auf denen aktuell noch kein Bauvorhaben umgesetzt wurde. Denn nach dem verabschiedeten Gesetzesentwurf findet der Mindestabstand auch auf Flächen Anwendung, auf denen Wohngebäude in Zukunft errichtet werden können. Um diese Flächen berücksichtigen zu können, müsste die Stadt Lage entsprechende Bebauungspläne mit Baufenstern zur Verfügung stellen.

Zudem ist anzumerken, dass das *„zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“* kurz vor der Fertigstellung dieses Berichtes am 01.07.2021 ohne Änderungen verabschiedet wurde. Mit der Verkündung über das Gesetz- und Verordnungsblatt vom Landtag NRW wird das Gesetz in Kraft treten wird. Ab dem Verkündungsdatum sind demnach die gesetzlich festgelegten Kriterien anzuwenden.

Herford, den 07.07.2021

Der Verfasser

5 Quellenverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2000)
Regionalplan Regierungsbezirk Detmold. Sachlicher Teilabschnitt Nutzung der Windenergie..

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2004)
Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold. Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld.. - Detmold.

GATZ, S. (2013)
Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis. - vhw-Dienstleistung GmbH, Bonn.

KREIS LIPPE (2004)
Landschaftsplan Nr. 8 "Lage".

KREIS LIPPE (2006)
Landschaftsplan Nr. 8 "Lage", rechtskräftig seit 10.02.2005. - Website, abgerufen am 20. 04 2021 [http://geo.kreislippe.de/data/Landschaftsplaene/F_Fachdaten/LP08_Int_Gesamt%20doc-2932.pdf].

KREIS LIPPE (2006a)
Landschaftsplan Nr. 14 "Teutoburger Wald", rechtskräftig seit 27.12.2006. - Website, abgerufen am 20. 04 2021 [http://geo.kreislippe.de/data/Landschaftsplaene/F_Fachdaten/LP14_Int_Gesamt.doc-2958.PDF].

LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (2019)
Änderung der Verordung über den Landesentwicklungsplan.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN (2021)
Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein Westfalen.

LANUV NRW (2021)
@linfos-Landschaftsinformationssammlung. - Website, abgerufen am 06. 05 2021 [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp].

LANUV NRW (2012)
Energieatlas Nordrhein-Westfalen. - Website, abgerufen am 2012 [https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind].

MHKBG NORDRHEIN-WESTFALEN (2020)
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen.

MWIDE & MULNV & MHKBG NRW (2018)
Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass).

PIORR, D. (2013)
Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz. - UNVERÖFFENTLICHES PAPIER DER LANUV NRW.

STADT LAGE (2021)
Geoportal - Stadt Lage. - Website, abgerufen am 04. Mai 2021 [https://www.lage.de/Bauen-Wirtschaft/GeoPortal].